

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Kröpelin vom 11. 03. 1993  
einschl. Änderungen vom 09. 09. 1993 und 04.03.1998**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.78) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522) i.V.m §§ 5 und 6 Abs.3 der „Satzung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Kröpelin“ vom 11.03.1993 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Bibliothek ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Kröpelin. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und wird ausschließlich durch öffentliche Mittel finanziert. Jeder Benutzer kann sich frei an den Regalen bewegen und die von ihm gewünschte Literatur, anderen Medien und Informationen auswählen.

**§ 2**

**Benutzerkreis**

Jeder Bürger, Einwohner oder Gast der Stadt Kröpelin ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und andere Medien zu entleihen und die Bibliothek zu benutzen.

Kinder ab 6 Jahren können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Benutzer werden.

**§ 3**

**Anmeldung**

- (1) Jeder Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter hat bei der Anmeldung seinen Ausweis zur Überprüfung der persönlichen Angaben bereitzuhalten. Jugendliche unter 16 Jahren müssen die Anmeldung von dem gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen.
- (2) Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer wird im Anmeldungsgespräch über die Benutzungs- und Gebührenordnung informiert. Durch Unterschrift hat jeder Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung anzuerkennen.

**§ 4**

**Behandlung der Medien, Haftung, Kostenerstattung**

- (1) Der Benutzer hat die Bücher und anderen Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen zu bewahren. Die Literatur ist vor Witterungseinflüssen geschützt zu transportieren.
- (2) Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Verluste sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.
- (4) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Für verlorengegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Bücher, Schallplatten, Kassetten und Videokassetten sind vom Benutzer die gegenwärtigen Anschaffungskosten in bar zu entrichten oder identischer Ersatz zu beschaffen.
- (5) Entlehene Videokassetten sind nur für den persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt.
  - Das Kopieren, Überspielen oder Vervielfältigen ist verboten.
  - Tausch, öffentliche Wiedergabe, gewerbliche Nutzung, Weitervermietung und -verbreitung sind untersagt.
  - Videokassetten dürfen nicht repariert werden.

- Sie sind vor Sonnenbestrahlung, Feuchtigkeit, außergewöhnliche Temperaturen, Vibration oder Fallenlassen zu schützen.
  - Videokassetten dürfen nur in VHS-Recordern abgespielt werden.
  - Sie sind senkrecht stehend und zurückgespult aufzubewahren.
  - Vor Rückgabe sind die Videokassetten zurückzuspulen.
- (6) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach, vom Benutzer auf seine Kosten zu veranlassender Desinfektion, zurückgegeben werden.
- (7) Von den Benutzern mitgebrachte Taschen sind in Schließfächern der Bibliothek unterzubringen. Jacken und Mäntel können abgelegt werden. Für eingebrachte Sachen übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

## § 5

### Leihfristen, Vorbestellungen

- (1) Die Leihfristen betragen für
- Langspielplatten (LP), Musikkassetten (MC), Compact-Disc (CD), Bücher, Spiele und Zeitschriften 4 Wochen,
  - Videokassetten 2 Tage.
- (2) Die Ausleihfrist kann für LP, MC, CD, Bücher, Spiele und Zeitschriften vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, falls keine anderen Vorbestellungen vorliegen.
- (3) Vorbestellungen für die in Absatz 2 aufgeführten Medien sind möglich.
- (4) Verlängerungen der Ausleihfrist für Videokassetten und Vorbestellungen sind nicht möglich.

## § 6

### Gebühren, Entgelte für besondere Leistungen, Kostenerstattungen

- (1) Das Ausleihen und Benutzen der Medien LP, MC, CD, Bücher, Spiele und Zeitschriften ist bei Einhaltung der Ausleihfrist kostenlos.
- (2) Für die Medien des Absatzes 1, die nach Ablauf der Ausleihfrist abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Sie beträgt pro angefangene Woche einer Überschreitung des Rückgabetermins für einen Entleihungsvorgang
- |          |  |
|----------|--|
| 1 Woche  | 1,00 DM  |
| 2. Woche | 2,00 DM (zuzüglich Kosten der 1. Woche)        |
| 3. Woche | 8,00 DM (zuzüglich Kosten der 1. und 2. Woche) |
- Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine Mahnung erhielt. Wird seitens der Bibliothek schriftlich gemahnt, sind zusätzlich zu den Versäumnisgebühren die angefallenen Portokosten zu zahlen.
- (3) Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung läßt die Bibliothek die ausgeliehenen Medien des Absatzes 1 durch Boten abholen. Hierfür ist vom Benutzer eine Abholgebühr zu entrichten.
- Die Abholgebühr beträgt 10,00 DM.
- (4) Das Ausleihen und Benutzen von Videokassetten ist gebührenpflichtig. Die Ausleihgebühr beträgt
- je Videokassette für 2 Tage 2,00 DM.

(5) Für Videokassetten, die nach Ablauf der Ausleihfrist abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Sie beträgt pro angefangenen Öffnungstag je Videokassette 4,00 DM, bis zu einem Höchstbetrag von 50 DM. Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine Mahnung erhielt. Wird seitens der Bibliothek schriftlich gemahnt, sind zusätzlich zu den Versäumnisgebühren die angefallenen Portokosten zu zahlen.

(6) Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung läßt die Bibliothek die Videokassette(n) durch Boten abholen. Hierfür ist vom Benutzer eine Abholgebühr zu entrichten.

Die Abholgebühr beträgt 10,00 DM.

(7) Für jede nicht zurückgespulte Videokassette ist eine Gebühr von 1,00 DM zu entrichten.

(8) Für Leistungen der Bibliothek oder Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen sind nachfolgende Gebühren oder Entgelte zu zahlen:

- |  |   |
|--|---|
| - Neuausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust | 2,00 DM,                                      |
| - Benachrichtigung bei Vorbestellung                 | Erstattung von Porto oder<br>Telefongebühren, |
| - Fotokopien je Seite                                | 0,30 DM.                                      |

#### § 7

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

#### § 8

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bad Doberan in Kraft.

Kröpelin, den 11. 03. 1993

Schwarck  
Bürgermeister

1. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Öffentliche Bibliothek der Stadt Kröpelin vom 11.03.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 14. 04. 1993  
Rechtskraft : 15. 04. 1993
2. 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Kröpelin vom 09.09.1993 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 29.09.1993  
Rechtskraft :30.09.1993
3. 2.Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Kröpelin vom 4.03.1998 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 11.04.1998  
Rechtskraft : 12.04.1998

A 106

- 4 -

Stand: 12. 04. 1998